

liche Präbende des Kreuzstifts mit der Präpositur verbinden wollte, was indessen auf den Widerstand der Stiftskapitulare stieß⁴⁰, die dadurch wohl eine Stärkung der Stellung des Propstes auf ihre Kosten befürchteten. Noch in seiner Zeit, allerdings wohl ohne sein Zutun, wurde die Aufzeichnung der Besitzrechte und Einkünfte des Stifts in einem „Liber feodalis et censuum perpetuorum“⁴¹ in Angriff genommen. Der Versuch Ludolfs, die materielle Stellung des Propstes zu verbessern wie auch in einem noch zu nennenden Prozeß gegen die Stadt Mühlhausen die Propsteiuntertanen zu schützen, offenbaren einen auf die Regierungsarbeit gerichteten praktischen Sinn bei Ludolf, der ihn seinem Mentor, als dieser 1320 zum Bischof von Passau erhoben war, bald unentbehrlich werden ließ.

Als Kontrahent Ludolfs im Nordhäuser Pfründenstreit trat Johannes von Fleckenstein auf. Die Fleckensteiner waren im Gefolge der Staufer aufgestiegen und gelten für ihre Zeit als eine der mächtigsten Reichsministerialenfamilien im Unterelsaß⁴² mit ihrem Stammsitz auf dem Fleckenstein, einer wenig westlich von Weißenburg gelegenen Felsenburg⁴³. Dazu hatten sie eine Reihe von Reichsburgern rechtmäßig und im Interregnum wohl auch unrechtmäßig an sich gebracht⁴⁴. Die Konstante ihrer Politik war die Gegnerschaft zu den Habsburgern, den Inhabern der im Oberelsaß benachbarten Landgrafschaft. Im Jahr 1276 belagerte König Rudolf von Habsburg (1273–1291) die Burg Fleckenstein und erzwang ihre Öffnung, 1283 ließ der König sich eine rechtswidrig besetzte Burg gegen den Verzicht auf weitere Restitutionen ausliefern⁴⁵. Für ihre Reichsdienste an der Seite Adolfs von Nassau (1292–1298), der gegen die Ambitionen der Habsburger zum König gewählt worden war, hatten die Fleckensteiner verschie-

⁴⁰) Oßwald, Liber feodalis S. 151 (series praepositorum): *hic voluit habere annexam prebendam et ideo litigavit cum capitulo*. Zur *curia Ludolfi* ebd. S. 131; zu den Konflikten zwischen städtischem Rat und Stift in diesen Jahren vgl. Mägdefrau, Der Thüringer Städtebund S. 136f.

⁴¹) Ed. Oßwald, Liber feodalis; dazu Hellwig, Zur Geschichte des Dom- und Kreuzstiftes S. 126, 209.

⁴²) K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer 1 (1950) bes. S. 202ff.; L. G. Duggan, Bishop and Chapter. The Governance of the Bishopric of Speyer to 1552 (1978) S. 50 u.ö. Stammtafeln bei W. Möller, Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter 1 (1922) Taf. 25, und Europäische Stammtafeln 7, hg. von D. Schwenicke (1979) Taf. 25–28; dazu auch unten Anm. 50.

⁴³) Dazu O. Piper, Burgenkunde (1912) S. 563ff.; B. Ehardt, Der Wehrbau Europas im Mittelalter 1 (1939) S. 37ff.

⁴⁴) Unrechtmäßiger Besitz ist erwähnt in J. F. Böhmmer, Reg. Imp. 6, 1, bearb. von O. Redlich (1898) Nr. 1786.

⁴⁵) Zu 1276 Böhmmer-Redlich, Reg. Imp. 6, 1 Nr. 554 b, nach den Annales Basilienses, MGH SS 17 S. 199; zu 1283 Böhmmer-Redlich Nr. 1786.